

## Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

### 1 Baukostenzuschuss (BKZ)

#### 1.1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/ Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussleistung von:

Netzanschlussleistung	Preis [EUR]
3 x 25 A (16 kW)	0,00
3 x 35 A (22 kW)	0,00
3 x 50 A (30 kW)	0,00
3 x 63 A (39 kW)	360,00
3 x 80 A (50 kW)	800,00
3 x 100 A (62 kW)	1.280,00
3 x 125 A (78 kW)	1.920,00
3 x 160 A (100 kW)	2.800,00
3 x 200 A (125 kW)	3.800,00
2 x 3 x 125 A (156 kW)	5.040,00

Gemäß § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlussleistung ist der BKZ zu erfragen.

#### 1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

#### 1.3 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

### 2 Netzanschlusskosten

#### 2.1 Neuanschluss Kabel

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Kabelnetzanschluss bis 4 x 50 mm <sup>2</sup>	1.970,00
Kabelnetzanschluss bis 4 x 150 mm <sup>2</sup>	2.330,00
Anschlusslänge bis 40m auf privatem Grund und 15m auf öffentlichem Grund.	

#### Zusatzaufwand für Sonderlösung

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Hausanschlussschrank NH00 bzw. NH2 an Gebäudeaußenwand	830,00
Verkehrsrechtliche Aufwendungen	215,00

#### 2.2 Neuanschluss Freileitung

##### 2.2.1 Freileitungsanschluss

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Freileitungsnetzanschluss bis 4 x 35 mm <sup>2</sup>	1.250,00

#### 2.3 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 2.4 Rückvergütung bei Eigenleistung des Anschlussnehmers

Eine Rückvergütung findet statt, wenn der Anschlussnehmer folgende Arbeiten in Eigenleistung durchführt:

- Mauerdurchbruch  
Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer. Der Bohrungsdurchmesser ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Tiefbauarbeiten  
Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens inkl. Sandbeistellung und Verdichten. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hat der Anschlussnehmer die o. g. Arbeiten fachgerecht und vollumfänglich durchgeführt, steht ihm folgende Rückvergütung zu:

Rückvergütung	Preis [EUR]
Tiefbau und Mauerdurchbruch oder eingebautes Futterrohr	212,00

## 2.5 Hauseinführungen

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Der Einbau einer vom Anschlussnehmer "bauseits" beigestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig	190,00

Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3 m Einbautiefe, gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

## 2.6 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

### 2.6.1 Kabelnetz

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
vorübergehendes Entfernen eines Netzanschlusses mit Tiefbau	1.077,00
vorübergehendes Entfernen eines Netzanschlusses ohne Tiefbau	365,00

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Wiederherstellen eines Netzanschlusses bis 4 x 150 mm <sup>2</sup>	1.710,00

### 2.6.2 Freileitungsnetz

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
zeitgleicher Abbau bei Anschlussänderung bis 4 x 35 mm <sup>2</sup>	440,00
Wiederherstellen eines Netzanschlusses bis 4 x 35 mm <sup>2</sup>	1.250,00
zeitversetzter Abbau bei Anschlussänderung	540,00
Versetzen aus "baulichen Gründen" (in einem Arbeitsgang)	1.250,00
Versetzen ohne "bauliche Gründe" (in einem Arbeitsgang)	1.690,00
Dachständer verwalten	200,00
Dachständer verwalten (ohne zusätzliche Anfahrt)	105,00
Verstärkung Netzanschluss auf max 3 x 100 A	900,00
Provisorischer Anschluss der Kundenanlage über Freileitung in einem Arbeitsgang mit dem vorübergehenden Entfernen des Freileitungsnetzanschlusses (bis 30 m Anschlusslänge) - die Inbetriebnahme der Kundenanlage gehört nicht zum Leistungsumfang des Netzbetreibers	950,00
Hausanschlusskasten (Freileitung) auswechseln ggf. mit gleichzeitiger nachträgliche Abdichtung Dachständerrohr gegen Kondenswasser	905,00

## Ausgeführte Arbeiten

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
vorübergehendes Isolieren der Freileitung (Montage/ Demontage)	350,00
Austausch nicht isolierte Freileitung gegen isolierte Freileitung (zwischen zwei Stützpunkten)	2.535,00

## 2.7 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Freileitungsanschluss	605,00
Kabelanschluss (ohne Tiefbau)	350,00
Kabelanschluss (ohne Tiefbau) - Mehrfachmontage -	295,00
Zuschlagsposition Tiefbau	670,00
gesondertes Umklemmen vvA (ohne Zählermontage)	260,00
Anschluss vvA - nur Zählermontage	155,00

## 2.8 Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

## 2.9 Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse

Für die Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse gelten die nachfolgenden Preise.

Ausgeführte Arbeiten	Meter [EUR]
Liefern und Verlegen Mantelrohr nicht überbaubar	14,00
Liefern und Verlegen Mantelrohr überbaubar	21,00

## 2.10 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, den ihm entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der dem Netzbetreiber aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht. Wünscht der Anschlussnehmer, dass Dritte den vom Netzbetreiber erstellten Kabelgraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entsteht dem Netzbetreiber hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 3 sowie eine Pauschale von 530,00 € für sonstige Mehraufwendungen dem Anschlussnehmer zu berechnen.

## 2.11 Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
z. B. Trasse nicht wie vereinbart freigeräumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Anschlussnehmer	255,00

### 3 Zusätzliche Anfahrt

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant der Netzbetreiber in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet der Netzbetreiber eine Pauschale von 95,00 EUR.

### 4 Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

### 5 Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

### 6 Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive- Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der Netzbetreiber zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

### 7 Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	95,00
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	95,00
Sicherungswechsel	105,00
Bei Ausführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	365,00

### 8 Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Zählerwechsel

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z.B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) kostenlos.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers lässt der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

Für den Zählereinbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin ein. Der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) ist berechtigt, für jede zusätzliche Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, eine Pauschale von 95 Euro zu berechnen.

### 9 Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	0,70*
Für jeden Auftrag eines Beauftragten der Netzbetreiber auf Grund sonstiger Veranlassung des Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	95,00*
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug <sup>1</sup>	46,00*
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung <sup>1</sup>	61,00*
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung <sup>1</sup>	61,00*
Bei Ausführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	167,00*

Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 9) entstanden ist.

<sup>1</sup> Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten der Netzbetreiber sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen der Netzbetreiber als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.

### 10 Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

## 11 Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten - jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## 12 Bauabzugssteuer

Der Netzbetreiber ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigefügt.

## 13 Gültigkeit

Die Kostenpauschalen Ziffer 2 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo - Fr 07:00 - 16:00 Uhr - sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.8.

Für die Kostenpauschalen Ziffern 7 und 9 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo - Do 07:00 - 16:00 Uhr sowie Fr 07:00 - 12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale "Zahlungsaufforderung (Mahnung)".

## 14 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## 15 Rechnungsänderung

Für Änderungen der Rechnung auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von 55,00 [EUR], zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

## 16 „Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“

### Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a ENWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstrasse 133  
10117 Berlin  
Tel.: 030/2757240-0  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## 17 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2020 in Kraft.